

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Geodaten und Kataster

Abteilung Bodenordnung
Sachgebiet Flurbereinigung
- obere Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigung Dresden-Schönborn (Wiesenbach)

Stadt: Dresden
Gemarkung: Schönborn, Langebrück
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla
Gemarkung: Grünberg

Aktenzeichen: 6258.120051/8461.25

Anlage: Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Flurbereinigungsbeschluss

I. Entscheidender Teil

1. Anordnung des Verfahrens

1.1. Flurbereinigungsverfahren

In der Stadt Dresden und in angrenzenden Bereichen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Ortsteil Grünberg wird aufgrund der §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereini-gungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AGFlurbG – das Verfahren

Flurbereinigung Dresden-Schönborn (Wiesenbach)

angeordnet.

1.2. Flurbereinigungsgebiet

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die Flurstücke der:

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flurstücke
Dresden	Schönborn:	1/4, 87/12, 97/1, 97/2, 115/1, 116/1, 117, 118, 134, 134/a, 264, 266, 267, 268/29, 271/16, 273, 275, 277/1, 277/2, 280, 285, 290, 291, 292/1, 292/2, 293, 293/1, 293/2, 293/d, 293/f, 293/g, 294, 294/a, 294/b, 294/c, 294/d, 295, 296, 297, 303, 305/1, 306, 307, 311, 312, 312/b, 314, 315/1 und 322
	Langebrück:	516, 517 und 882
Ottendorf-Okrilla	Grünberg:	343/1 und 343/2

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der von der Landeshauptstadt Dresden gefertigten Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigelegt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses. Sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 125 ha.

1.3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (§ 10 Abs. 1 FlurbG).

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergeinschaft Dresden-Schönborn (Wiesenbach)

führt und ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden beim Amt für Geodaten und Kataster hat. Sie untersteht nach § 17 (1) FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 3 AGFlurbG der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden.

1.4. Nebenbeteiligte

Nebenbeteiligte sind u.a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung von Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

2. Anordnung des Sofortvollzuges

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Ein Abdruck des entscheidenden Teils des Anordnungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Anordnungsbeschluss wird in

- der Stadt Dresden (Flurbereinigungsgemeinde) und
- der Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Flurbereinigungsgemeinde),
- der Stadt Radeberg (angrenzende Gemeinde) sowie
- der Gemeinde Wachau (angrenzende Gemeinde)

öffentlich bekannt gemacht (§§ 86 Abs. 2 Nr. 1, 6 Abs. 2, 14 Abs. 1, 34 Abs. 4, § 110 FlurbG).

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Anordnungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den nachfolgend aufgelisteten Verwaltungen während der jeweiligen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Nr.3, 2 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) – KomBekVO –:

- Landeshauptstadt Dresden, Örtliche Verwaltungsstelle Weixdorf/Langebrück, Weißiger Straße 5, 01465 Dresden, Beratungsraum (1. OG, Zimmer 13)
- Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Bauamt, Radeburger Straße 34, 01458 Ottendorf-Okrilla, Raum N104
- Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau, Beratungsraum Erdgeschoss sowie
- Stadt Radeberg, Bürgerbüro, Markt 19, 01454 Radeberg, Gang hinter dem Bürgerbüro.

Ergänzend dazu werden die auszulegenden Unterlagen im Internet im Zeitraum der Offenlage veröffentlicht und über folgenden Link

<https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen-amt-fuer-geodaten-und-kataster.php>

zugänglich gemacht.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Geodaten und Kataster
Abteilung Bodenordnung
Sachgebiet Flurbereinigung
Ammonstraße 74, 01067 Dresden

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen

(§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

4.1. Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Sachgebiet Flurbereinigung beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Sachgebiet Flurbereinigung vorgenommen worden, so kann sie anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4.1. Buchstaben b), c) und Ziff. 4.2. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

5. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Sachgebiet Flurbereinigung sowie Beauftragte der Teilnehmergeinschaft Dresden-Schönborn (Wiesenbach) und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 9. September 2022

Der begründende Teil der Entscheidung wird gem. Ziff. 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Dresden erhoben werden. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Dresden, den 9. September 2022

gez.

Raderecht

Landeshauptstadt Dresden

Amt für Geodaten und Kataster

Abteilung Bodenordnung

Sachgebiet Flurbereinigung

- obere Flurbereinigungsbehörde -

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html

Darüber hinaus sind die Informationen auch bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Sachgebiet Flurbereinigung, Ammonstraße 74, 01067 Dresden, Telefon (03 51) 4 88 39 38 oder flurbereinigung@dresden.de erhältlich.